

1. Änderung

zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gommern vom 04.07.2007

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. 2014 S. 288) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. 1996 S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 18. Oktober 2017 die folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Die Vergnügungssteuersatzung wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1 Pauschsteuer

1. Der § 9 - Pauschsteuer nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate - Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-sicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse incl. der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

Sofern für ein Gerät innerhalb des Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte findet nicht statt.

2. Der § 9 - Pauschsteuer nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate - Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung in:

- | | |
|--|--|
| 1. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | |
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 10 v. H. des Einspielergebnisses (mindestens 50,00 €) |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 50,00 € |
| 2. Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen | |
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 10 v. H. des Einspielergebnisses (mindestens 25,00 €) |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 25,00 € |
| 3. Musikautomaten | 5,00 € |
| 4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder | |

Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 1.000,00 €

5. Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die gleichzeitig 2 oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und 2 a).

3. Die Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 des § 9 - Pauschsteuer nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate - werden gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gommern tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Gommern, den 19. Oktober 2017

Siegel

gez. Hünnerbein
Bürgermeister